

Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Karlshuld

in der Fassung der vierten Änderung
Stand: 01.01.2023

Die Gemeinde Karlshuld erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Karlshuld:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlshuld, bestehend aus der Kinderkrippe, dem Kindergarten und der Hortbetreuung von Schulkindern im Kindergarten, werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kinderkrippe, im Kindergarten oder in die Hortbetreuung von Schulkindern im Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. wegen Krankheit, Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern, usw.) fort, bis der Vertrag gekündigt wird. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
- (2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (4) Die Besuchsgebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.

(5) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten, sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

§ 4

Höhe der Gebühr für die Benutzung der Kinderkrippe

Die Benutzungsgebühr für ein in der Kinderkrippe aufgenommenes Kind beträgt monatlich bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit:

a) von mehr als drei Stunden bis zu vier Stunden:	180,00 €
b) von mehr als vier Stunden bis zu fünf Stunden:	190,00 €
c) von mehr als fünf Stunden bis zu sechs Stunden:	205,00 €
d) von mehr als sechs Stunden bis zu sieben Stunden:	215,00 €
e) von mehr als sieben Stunden bis zu acht Stunden:	230,00 €
f) von mehr als acht Stunden bis zu neun Stunden:	250,00 €
g) von mehr als neun Stunden bis zu zehn Stunden:	260,00 €

§ 5

Höhe der Gebühr für die Benutzung des Kindergartens

Die Benutzungsgebühr für ein im Kindergarten aufgenommenes Kind beträgt monatlich bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit:

a) von mehr als drei Stunden bis zu vier Stunden:	
- für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	105,00 €
- für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	73,50 €
- ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist	
b) von mehr als vier Stunden bis zu fünf Stunden:	
- für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	110,00 €
- für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	77,00 €
- ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist	gebührenfrei
c) von mehr als fünf Stunden bis zu sechs Stunden:	
- für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	125,00 €
- für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	87,50 €
- ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist	gebührenfrei
d) von mehr als sechs Stunden bis zu sieben Stunden:	
- für das erste im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	130,00 €
- für das zweite im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie	91,00 €
- ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommenene Kind einer Familie ist	gebührenfrei

- e) von mehr als sieben Stunden bis zu acht Stunden:
- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 145,00 €
 - für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 101,50 €
 - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie ist gebührenfrei
- f) von mehr als acht Stunden bis zu neun Stunden:
- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 160,00 €
 - für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 112,00 €
 - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie ist gebührenfrei
- g) von mehr als neun Stunden bis zu zehn Stunden:
- für das erste im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 165,00 €
 - für das zweite im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie 115,50 €
 - ein drittes und weiteres im Kindergarten aufgenommene Kind einer Familie ist gebührenfrei

§ 6

Höhe der Gebühr für die Hortbetreuung von Schulkindern

- (1) Die Benutzungsgebühr für ein in der Hortbetreuung von Schulkindern aufgenommenes Kind beträgt monatlich bei einer durchschnittlich täglichen Buchungszeit
- a) von mehr als eine Stunde bis zu zwei Stunden: 90,00 €
 - b) von mehr als zwei Stunden bis zu drei Stunden: 95,00 €
 - c) von mehr als drei Stunden bis zu vier Stunden: 100,00 €
 - d) von mehr als vier Stunden bis zu fünf Stunden: 105,00 €
 - e) von mehr als fünf Stunden bis zu sechs Stunden: 110,00 €
 - f) von mehr als sechs Stunden bis zu sieben Stunden: 115,00 €
 - g) von mehr als sieben Stunden bis zu acht Stunden: 120,00 €
 - h) von mehr als acht Stunden bis zu neun Stunden: 125,00 €
 - i) von mehr als neun Stunden bis zu zehn Stunden: 130,00 €
- (2) Bei höheren Buchungen in den Ferienzeiten wird zur Bestimmung des Buchungszeitfaktors ein gesonderter Durchschnitt aller Ferienbuchungen ermittelt. Mit diesem erhöhten Buchungszeitfaktor wird ein Monat abgerechnet, wenn mindestens für 15 Betriebstage erhöht gebucht wurde, zwei Monate abgerechnet, wenn mindestens 30 Betriebstage erhöht gebucht wurde und drei Monate abgerechnet, wenn mindestens 45 Betriebstage erhöht gebucht wurde.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschulden entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr für den Monat der Aufnahme erst zusammen mit der Gebühr des Folgemonats fällig.

- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ist spätestens am 5. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Ratenzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr wird in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Gemeindekasse ist zulässig. Der Zahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.